

Merkblatt über das VRS Schüler Ticket und Erstattung von Fahrkosten für Schüler der Berufskollegs des Rhein-Sieg-Kreises

Der Rhein-Sieg-Kreis als Schulträger der Berufskollegs hat gemäß § 97 des Schulgesetzes NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), in Verbindung mit der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, geändert durch Verordnung vom 30. April 2007 (SGV.NRW. 223), in den jeweils gültigen Fassungen festgelegt, dass die wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist. Zu diesem Zweck stellt der Schulträger allen anspruchsberechtigten SchülerInnen mit Wohnsitz in NRW auf Antrag ein Schüler Ticket zur Verfügung.

Anspruch auf ein Schüler Ticket haben SchülerInnen folgender Bildungsgänge:

- einjähriges vollzeitschulisches Berufsorientierungsjahr,
- einjähriges vollzeitschulisches Berufgrundschuljahr,
- vollzeitschulische Klasse für SchülerInnen ohne Ausbildungsverhältnis,
- Berufsfachschule,
- vollzeitschulische Bildungsgänge der Fachoberschule zweijährig, ohne abgeschlossene Berufsausbildung,

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten haben TeilzeitschülerInnen der

- Bezirksfachklassen (monatlicher Eigenanteil 50,-- €, Erstattungsanspruch höchstens 50,-- € mtl.).
- Klassen für arbeitslose berufsschulpflichtige Jugendliche (bis zu einer Höchstgrenze von 100,-- € mtl.)

A. Schüler Ticket

Bei den anspruchsberechtigten SchülerInnen unterscheidet man unter:

1. **freifahrtberechtigte SchülerInnen** (Schulweg mehr als fünf Kilometer)
2. **teilfeahrtberechtigte und nicht freifahrtberechtigte SchülerInnen** (es wird nicht die nächstgelegene Schule besucht bzw. Schulweg unter fünf Kilometern)

Was freifahrtberechtigte SchülerInnen wissen müssen:

Freifahrtberechtigt im Sinne der SchfkVO sind SchülerInnen nur, wenn der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule mehr als fünf Kilometer (einfache Entfernung) beträgt. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Der Eigenanteil für das erste freifahrtberechtigte Kind einer Familie beträgt z. Z. 12,-- € monatlich.

Für das zweite freifahrtberechtigte Geschwisterkind einer Familie beträgt der monatliche Eigenanteil z .Z. 6,-- €.

Für das dritte und jedes weitere freifahrtberechtigte Kind einer Familie entfällt der Eigenanteil. Als zu berücksichtigende Geschwisterkinder gelten grundsätzlich SchülerInnen einer Familie, die Pflichtschulen, weiterführenden Schulen oder Berufskollegs im VRS-Verbundgebiet besuchen, an welchen das Schüler Ticket eingeführt ist.

Volljährige freifahrtberechtigte Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich z. Z. 12,-- € und bleiben bei der Staffelung der Eigenanteile unberücksichtigt.

Für freifahrtberechtigte SchülerInnen, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen, entfällt der Eigenanteil. In diesem Fall wird das Schüler Ticket kostenfrei ausgestellt, wenn ein entsprechender Nachweis vorliegt.

Freifahrtberechtigte SchülerInnen, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Sinne der SchfkVO zumutbar ist, verlieren ihren Erstattungsanspruch, wenn sie das Schüler Ticket nicht abonnieren.

Was teilfreifahrtberechtigte bzw. nicht freifahrtberechtigte SchülerInnen wissen müssen:

Teilfreifahrtberechtigt sind SchülerInnen, die nicht die nächstgelegene Schule gemäß § 9 der o. g. Verordnung besuchen. Der Eigenanteil beträgt z. Z. 25,30 € monatlich.

Nicht freifahrtberechtigte SchülerInnen, deren Schulweg unter der in § 5 (SchfkVO) festgelegten Mindestgrenze von fünf Kilometern liegt, können das Ticket für z. Z. 25,30 € monatlich abonnieren.

Wie bekommen Sie das Schüler Ticket ?

Abo-Bestellscheine für das Schüler Ticket erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Der Bestellschein ist sorgfältig ausgefüllt zu dem von der Schule festgelegten Termin im Schulbüro abzugeben. Das Schüler Ticket wird nach Abschluss des Abo-Vertrages mit der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) in Form einer Chipkarte für die Dauer eines Schuljahres ausgestellt. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht gekündigt wird. Bei fristgerechter Abgabe des Bestellscheines werden die Tickets von der RSVG den SchülerInnen vor Schuljahresbeginn zugesandt.

Fahrkosten, die durch nicht fristgerechte Abgabe des Bestellscheines entstehen, werden vom Schulträger nicht erstattet.

Schüler Tickets werden nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein anerkannt.

Der Abo-Preis (Eigenanteil) von z. Z. 12,- € bzw. 25,30 € wird im Einzugsverfahren monatlich von der RSVG abgebucht.

Bei Beanstandungen von Abbuchungen oder Verlust des Tickets wenden Sie sich bitte direkt an die RSVG, Steinstr. 31, 53844 Troisdorf, (Tel 02241/499264 od. 499260). Bei Verlust des Schüler Tickets kann gegen Zahlung einer Gebühr von 10,- € und Vorlage des Schülerscheines ein Ersatzticket ausgestellt werden. Jedes weitere Ersatzticket kostet 20,- €.

SchülerInnen mit **Wohnsitz in Rheinland-Pfalz**, sofern dieser im Bedienungsbereich des Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) liegt, haben die Möglichkeit ein Schüler Ticket über das Schulamt Ihrer zuständigen Kreisverwaltung zu abonnieren. Bestellscheine bekommen Sie im Schulsekretariat. Diesen senden Sie dann sorgfältig ausgefüllt an das Schulamt Ihrer Kreisverwaltung in Rheinland-Pfalz. Für freifahrtberechtigte SchülerInnen nach der Schülerfahrtskostenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz beträgt der monatliche Eigenanteil z. Z. 36,70 €. Nichtfreifahrtberechtigte zahlen z. Z. 49,40 € monatlich.

B. Erstattung von Schülerfahrtskosten für SchülerInnen die kein Schüler Ticket in Anspruch nehmen können)

Für anspruchsberechtigte SchülerInnen der **Bezirksfachklassen** werden gemäß der SchfkVO auf Antrag Fahrtkosten übernommen, soweit sie im Beförderungsmonat einen Eigenanteil von 50,-€ übersteigen, allerdings nur bis zu einem Höchstbetrag von 50,-€.

Für anspruchsberechtigte **arbeitslose berufsschulpflichtige SchülerInnen** können gemäß Runderlass des Kultusministeriums v. 8.2.1980 auf Antrag die wirtschaftlichsten notwendigen Kosten erstattet werden. Als Nachweis über die Arbeitslosigkeit ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten über Antrag haben außerdem:

- 1) Freifahrtberechtigte SchülerInnen, deren tägliche Fahrtzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln für die Hin- und Rückfahrt zusammen mehr als drei Stunden beträgt (evtl. Kostenerstattung Teilstrecke Privatfahrzeug)
- 2) Freifahrtberechtigte SchülerInnen, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Schulweg nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen können. Als Nachweis ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Die Inanspruchnahme von Punkt 1 oder 2 ist zu Beginn des Schuljahres mit der Schulverwaltung abzustimmen. **Erstattungsanträge sind im Schulbüro erhältlich.** Dort wird der sorgfältig ausgefüllte Antrag auch wieder abgegeben. Das Schuljahr ist in zwei Abrechnungszeiträume unterteilt:

- von Schuljahresbeginn bis zu den Weihnachtferien und
- von Januar bis zum Ende des Schuljahres.

Die Antragsfrist endet drei Monate nach Schuljahresende (immer am 31.10. des Jahres gemäß § 4 Abs. 2 der SchfkVO in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Rückfragen werden gerne von der Schulverwaltung des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, beantwortet.

Tel. 02241/132779

Siegburg, Februar 2010

Rhein-Sieg-Kreis
-Der Landrat-